

## Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

### I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde.

Für welche Verkehre welche Genehmigungen erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der **Anlage 1**.

Für die Erteilung der Genehmigungen sind unterschiedliche Behörden zuständig. *Die zuständigen Verkehrsbehörden des IHK-Bezirks Cottbus sind in der Anlage 6 aufgeführt.*

### II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes, dass der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person die fachliche Eignung zur Führung eines Taxen- und Mietwagenverkehrsunternehmens nachweist.

#### 1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist von den Verkehrsbehörden bei Straßenpersonenverkehrsunternehmen u.a. zu verneinen, wenn beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger als 2.250 EUR für das erste Fahrzeug oder weniger als 1.250 EUR für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster (BGBl. 2000 Teil I Nr. 27 S. 855), die u.a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen.

#### 2. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes und der Zuverlässigkeit des Antragstellers erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

### 3. Nachweis der fachlichen Eignung

Fachlich geeignet im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlich sind, und zwar auf den Sachgebieten, die in der **Anlage 2** dokumentiert sind.

Die fachliche Anerkennung kann nachgewiesen werden durch:

#### 3.1 Anerkennung leitender Tätigkeit

Die leitende Tätigkeit muss für mindestens drei Jahre nachweisbar sein und in Unternehmen, die Straßenpersonenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten nach **Anlage 2** vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z. B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen, in dem die leitende Tätigkeit ausgeübt wurde, seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK Cottbus. Die Gebühr beträgt z. Z. 290,00 EUR.

#### 3.2 Gleichwertige Abschlussprüfungen

(vgl. Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) § 6 Abs. 1, BGBl. 23.6.2000 Teil I Nr. 27 S. 853)

- Abschlussprüfungen zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr
- Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin

- Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen
- Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn
- Abschlussprüfung als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden

Die Ausstellung des Fachkundenachweises aufgrund der genannten Abschlussprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK Cottbus. Die Gebühr beträgt z. Z. 30,00 EUR.

#### 3.3 Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung im Sinne des § 3 der PBZugV brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform des Straßenpersonenverkehr beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen.

### 3.4 Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen IHK

Örtlich zuständig ist die IHK Cottbus für alle Antragsteller, die Ihren Hauptwohnsitz im IHK-Bezirk haben, das sind die Stadt Cottbus und die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz sowie den Landkreis Spree-Neiße.

## III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

### 1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen einstündigen Prüfungsteilen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (150 Punkte) gewichtet sind:

- Teil 1: Schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple-Choice) zu 40 Prozent (60 Punkte),
- Teil 2: Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent (52,5 Punkte),
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent (37,5 Punkte).

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt eine Stunde für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. eine bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung.

### 2. Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d.h. 90 von 150 Punkten erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil

unter 50 % liegt (d.h. im Teil 1 unter 30 Punkten bzw. im Teil 2 unter 26,25 Punkten erreicht wurden).

Sie entfällt ebenfalls, wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl (= 90 Punkte) erreicht hat.

Über die bei der IHK Cottbus stattfindenden Prüfungen informiert die **Anlage 3**.

### 2. Prüfungssachgebiete

Die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851) in der jeweils geltenden Fassung, enthält bezüglich der Prüfungssachgebiete lediglich eine Auflistung der Prüfungskomplexe.

Zur Prüfungsvorbereitung haben die IHKs einen ausführlichen Orientierungsrahmen entwickelt, der als **Anlage 2** zu diesem Informationsblatt beigefügt ist.

### 4. Prüfungsanmeldung/Prüfungsgebühr

Die Prüfungsanmeldung hat entsprechend dem beigefügten Formular (**Anlage 4**) mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn zu erfolgen. Die Prüfungstermine werden von der IHK festgelegt.

Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührenstarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt z.Z. **210,00 EUR** auch für jede Wiederholungsprüfung und ist vor Prüfungsbeginn zu überweisen oder bei der Kammer einzuzahlen. Der Prüfungsteilnehmer hat vor Prüfungsbeginn die Gebührenbegleichung nachweislich vorzulegen.

### 5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht im Allgemeinen eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings. (Es besteht keine Pflicht, an einem diesbezüglichen Lehrgang teilzunehmen).

### 6. Sonstige Informationen



#### Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden weisen wir ohne Anspruch auf Vollständigkeit hin:

- **Lehr-/Übungsbücher**

*Grätz, Thomas:*

„Fachkunde und Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer, München: Vogel-Verlag

*Helf-Marx, Christiane:*

Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK – Fachrichtung „Taxi und Mietwagen“,

- Lehrbuch mit Fragenkatalog, Recklinghausen: Verkehrsverlag-HeMa
- Lösungsbuch, Verkehrsverlag-HeMa

*Kampmann, Ulrich R.:*

Vorbereitung auf die Sach- und Fachkunde-Prüfung Taxi- und Mietwagenunternehmer Loseblattausgaben (1 Jahr Updates) und Fahrzeugkostenrechnung – Taxi und Mietwagen Recklinghausen; Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann

Fahrzeugkostenrechnung-Taxi und Mietwagen, Fachbuch & Kalkulationsprogramm auf CD, Recklinghausen; Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann

*Ufuk, Gergin/Kollar, Herwig:*

Prüfungsvorbereitung für Taxi- und Mietwagenunternehmer, Übungsfragen und Lösungen, München: Huss-Verlag GmbH

Taxi-Handbuch-Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer München: Huss-Verlag GmbH

*Meißner, Hans/Mattern, Claus:*

Das Taxiunternehmen in der Praxis – Ein Leitfaden zur Betriebsführung München: Verlag Heinrich Vogel

- **Textsammlungen**

*Krämer, Horst:*

Handbuch Personenbeförderungsrecht: Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen, Düsseldorf: Verkehrsverlag J. Fischer

*Taxivorschriften*

Verschiedene Vorschriften für den Taxenverkehr haben ausschließlich regionale Geltung, weil sie nur auf das jeweilige Pflichtfahrgebiet bezogen sind. Für Brandenburg sind diese Regelungen in den Taxen- und Tarifordnung der jeweiligen Be-

triebssitz-Gemeinden zu finden (bei den Genehmigungsbehörden zu erhalten).

- **Kommentare**

*Hole, Hans Gerhard:*

BOKraft – Kommentar, München: Vogel-Verlag

*Krämer, Horst:*

BOKraft Kommentar, Düsseldorf: Verkehrsverlag J. Fischer

Personenbeförderungsrecht

Personenbeförderungsgesetz mit EU-Vorschriften, Regionalisierung und Freistellungsverordnung, BOKraft, Berufszugangsverordnung sowie sonstige nationale Nebenbestimmungen, München: Verlag C. H. Beck

**Achten Sie wegen möglicher Rechtsänderungen darauf, nur aktuelle Materialien zu verwenden!**



#### Anschriften der Verlage

- *Verkehrsverlag J. Fischer*, Paulusstraße 1, 40237 Düsseldorf, [www.verkehrsverlag-fischer.de](http://www.verkehrsverlag-fischer.de),
- *Verkehrsverlag HeMa*, Reiffstr. 2 a, 45659 Recklinghausen [www.verkehrsverlag-hema.de](http://www.verkehrsverlag-hema.de)
- *Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag*, Neumarkter Str. 18, 81664 München, [www.heinrich-vogel.de](http://www.heinrich-vogel.de)
- *Huss-Verlag GmbH*, Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80912 München, [www.huss-shop.de/](http://www.huss-shop.de/), E-Mail: [management@huss-verlag.de](mailto:management@huss-verlag.de)
- Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München [www.beck.de](http://www.beck.de)
- *Storck Verlag*, Striepenweg 31, 21147 Hamburg [www.storck-verlag.de](http://www.storck-verlag.de)
- Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann, Bochumer Str. 93, 45663 Recklinghausen, [www.lmv-kampmann.de](http://www.lmv-kampmann.de)



#### Schulungsveranstalter

Verschiedene Veranstalter haben gegenüber der Kammer zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Kurse durchführen (Anlage 5), Die Veranstalter informieren in eigener Verantwortung ohne Autorisierung durch die Kammer.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. IHK-Ansprechpartnerin, Manuela Lenk, Telefon 0355 365-1104, Fax 0355 36526-1104, E-Mail: [lenk@cottbus.ihk.de](mailto:lenk@cottbus.ihk.de)

**Den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit der Genehmigungspflicht unterliegen u. a. nicht:**

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes;
2. unentgeltliche Beförderungen mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind,
3. Beförderungen
  - von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird.
  - von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
  - mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten,
  - mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
  - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
  - von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
  - von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
  - von Arbeitnehmern durch d. Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
  - mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.
4. die Mitnahme von
  - umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
  - Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.
5. u. a. im Reisebüro, die Gelegenheitsverkehre in Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1 PBefG) und der Ferienziel-Reise (§48 Abs. 2 PBefG) planen, organisieren und anbieten, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringen, dass die Beförderungen nicht von ihnen selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach dem PBefG ist, durchgeführt werden, müssen selbst nicht im Besitz der Genehmigung sein (vgl. § 2 Abs. 5a PBefG).

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

**§ 42; Linienverkehr:** eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

**§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs:** regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

**§ 47; Taxenverkehr:** Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

**§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw:** Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

**§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw:** Reisen zu Erholungsaufhalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

**§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen:** Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegen genommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebssitz entgegengenommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.

**Anlage 2**

**Fachkundeprüfungen für angehende  
Taxen- und Mietwagenunternehmer der  
Industrie- und Handelskammern Brandenburgs 2018**

**Die schriftlichen Prüfungen der IHK Cottbus finden in Cottbus, Goethestraße 1  
und in der Geschäftsstelle in Schönefeld, Mittelstraße 5 statt**

Taxen- und Mietwagenverkehr	Termine schriftlich	Termine mündlich
IHK Cottbus	15.01.2018	24.01.2018
IHK Ostbrandenburg	20.02.2018	27.02.2018
IHK Potsdam	20.03.2018	27.03.2018
IHK Cottbus	14.05.2018	28.05.2018
IHK Ostbrandenburg	12.06.2018	19.06.2018
IHK Potsdam	24.07.2018	31.07.2018
IHK Cottbus	10.09.2018	18.09.2018
IHK Ostbrandenburg	16.10.2018	23.10.2018
IHK Potsdam	27.11.2018	04.12.2018

**Ansprechpartner:**

**Industrie- und Handelskammer Cottbus**

Manuela Lenk  
Goethestr. 1  
03046 Cottbus  
Tel.: 0355 365-1104  
Fax: 0355 365261104

**Industrie- und Handelskammer Potsdam**

Klaus Paragenings  
Breite Str. 2 a – c  
14467 Potsdam  
Tel.: 0331 2786-261  
Fax: 0331 2786-288

**Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg**

Gundula Herner  
Puschkinstr. 12 b  
15236 Frankfurt (Oder)  
Tel.: 0335 5621-1327  
Fax: 0335 5621-1390



Industrie- und Handelskammer  
Cottbus

Industrie- und Handelskammer Cottbus  
Geschäftsbereich Verkehr  
Goethestraße 1  
03046 Cottbus

Tel.: 0355 365-1104  
Fax: 0355 36526-1104  
E-Mail: lenk@cottbus.ihk.de

### Anmeldung

#### Zur Fachkundeprüfung Taxi- und Mietwagenverkehr

(Achtung: Diese Prüfung umfasst nicht die Gebiete Ausflugsfahrten, Ferientouristenreisen und Mietomnibusverkehr)

Name: ..... Vorname: .....

ggf. Geburtsname: .....  männlich  weiblich

Geburtsort: ..... Staatsangehörigkeit:.....

geboren am: ..... Geburtsland: .....

Wohnanschrift: .....  
(Straße/ PLZ/ Ort)

Telefon: ..... E-Mail: .....

Rechnungsanschrift: .....

**(Bitte obige Angaben in Druckschrift ausfüllen!)**

Ich melde mich **verbindlich** für die o. g. Fachkundeprüfung an.

- erstmals  
 als Wiederholungsprüfung, zuletzt abgelegt bei der IHK ..... am .....

Ich bitte mich am ..... für eine Prüfungsteilnahme vorzumerken.

Mir ist bekannt:

Die Hinweise zur Bewertung, zu den Zulassungsvoraussetzungen und zum Bestehen habe ich gelesen.  
Der aktuelle Gebührentarif der IHK Cottbus informiert über die konkreten Prüfungsgebühren, welche vor der Prüfung zu entrichten sind. Der Einzahlungsbeleg ist zur Prüfung vorzulegen. Der Rücktritt/die Abmeldung von der Prüfung ist nur schriftlich möglich.

Ich erkläre, dass ich die Fragen zu meiner Person wahrheitsgemäß beantwortet habe.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Anlage:

Kopie Personalausweis (oder Reisepass mit Meldebescheinigung)

## Informationen für angehende Taxen- und Mietwagenunternehmer

### Hinweise zu Bewertung, Zulassungsvoraussetzungen, Bedingungen des Bestehens

Rechtsquellen:

Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

und

Prüfungsordnung für Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Güterkraftverkehrs und des Straßenpersonenverkehrs

Prüfungsteile	Dauer	Punkte	Zulassung
Gesamt: 3 Prüfungsteil		Gesamt: max. 150 P (100%)	
2 schriftliche Teile:			zur schriftl. Prüfung keine
1. schriftlicher Teil: offene und Multiple-Choice- Fragen	60 min	max. 60 P (40% der Gesamtprüfung)	zur mdl. Prüfung min. 50% = 30P
2. schriftlicher Teil: Übungen/ Fallstudien	60 min	max. 52,5 P (35% der Gesamtprüfung)	zur mdl. Prüfung min. 50%=26,25P
	Die mündliche Prüfung ist nicht erforderlich, wenn bereits 90 P (60% der Gesamtprüfung) in den schriftlichen Teilen erreicht wurden.		
1 mündlicher Teil: Fragen vom Prüfungsausschuss aus allen Kenntnisbereichen	30 min	max. 37,5 P (25 % der Gesamtprüfung)	min. 50 % der Punkte aus jedem schriftlichen Teil (min. 30 P aus 1. Teil <b>und</b> min. 26,25 P aus 2. Teil)
Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil min. 50% und min. 60 % der Gesamtprüfung erzielt wurden (von 150 P gesamt → 90 P). Andernfalls ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.			
Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.			



## Schulungsveranstalter

1.	TÜV Akademie GmbH Regionalbereich Brandenburg Niederlassung Lauchhammer Ernst-Schneller-Straße 3 01979 Lauchhammer-West	<u>Ansprechpartner:</u> Frau Döbel, Herr Rimke Telefon: 03574 781929 Fax: 03574 781923 Internet: <a href="http://www.tuev-akademie.de">www.tuev-akademie.de</a>
2.	Verkehrsfach- und Fahrschule Klett Bahnhofstraße 4 15711 Königs Wusterhausen	<u>Ansprechpartner:</u> Herr Klett Telefon: 03375 290718 Funk: 0177 5336477 Internet: <a href="http://www.klett-komplett.de">www.klett-komplett.de</a>
3.	Fahrschule W. Starick C. - A. - Groeschke-Straße 45 03149 Forst (Kurse werden auch in den Niederlassungen Cottbus, Spremberg, Peitz, Guben und Weißwasser angeboten)	<u>Ansprechpartner:</u> Herr Starick Telefon: 03562 983688 Fax: 03562 983688 E-Mail: <a href="mailto:auswb@web.de">auswb@web.de</a>
4.	Eurojobcenter GmbH & Co. KG. Gerhard-Hauptmann-Straße 15 03044 Cottbus	<u>Ansprechpartner:</u> Frau Fechner und Frau Schlüter Telefon: 0355 383473 Fax: 0355 3834747 E-Mail: <a href="mailto:schlueter@awz-online.de">schlueter@awz-online.de</a>
5.	Akademie für Transport und Verkehr Schöbel-Kurzweil GbR Nordparkstraße 30 03044 Cottbus Schulungen werden in Cottbus und Königs Wusterhausen angeboten	<u>Ansprechpartner:</u> Herr Schöbel, Herr Kurzweil Telefon: 0355 48696533 Fax: 0355 48696535 E-Mail: <a href="mailto:info@atv-mobil.de">info@atv-mobil.de</a> Internet: <a href="http://www.atv-mobil.de">www.atv-mobil.de</a>
6.	Ingenieurbüro für Systemberatung und Planung GmbH (ISUP) Leipziger Straße 120 01127 Dresden	<u>Ansprechpartner:</u> Frau Grafe Telefon: 0351 8510711 Fax: 0351 8489060 Internet: <a href="http://www.isup.de">www.isup.de</a>
7.	Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V. Hedemannstr. 13, 10969 Berlin	Telefon: 030 25106910 Fax: 030 25 10 69 3 E-Mail: <a href="mailto:info@fuhrgewerbe-innung.de">info@fuhrgewerbe-innung.de</a>
8.	Verkehrsseminare-HeMa Reiffstraße 2a 45659 Recklinghausen (Kurse werden bundesweit abgehalten; auch im Kammerbezirk)	Telefon: 02361 65809-22 Fax: 02361 65809-21 Tel.: 0800 80 80 103 (kostenlose Tel. Nr.) E-Mail: <a href="mailto:info@verkehrsseminare-hema.de">info@verkehrsseminare-hema.de</a> Internet: <a href="http://www.verkehrsseminare-hema.de">www.verkehrsseminare-hema.de</a>
9.	ABZ-Verkehrsschulung Wilhelminenhofstr. 5 12459 Berlin	Telefon: 030 53600927 E-Mail: <a href="mailto:info@abz-verkehrsschulungen.de">info@abz-verkehrsschulungen.de</a> Internet: <a href="http://www.abz-schulungen.de">www.abz-schulungen.de</a>
10.	Verkehrsseminare Naumann In der Strehle 36 b 53547 Kasbach-Ohlenberg Seminarort: Hotel Irmer, Berlinerstraße 90 c, 03099 Kolkwitz	Telefon: 02644-945 80 20 Fax: 02644-945 90 09 Mobil: 0170-87 22 110 E-Mail: <a href="mailto:verkehrsseminare-naumann@mail.de">verkehrsseminare-naumann@mail.de</a> Internet: <a href="http://www.Fachschule-Naumann.de">www.Fachschule-Naumann.de</a>

## Zuständige Behörde des IHK-Bezirktes Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus  
Ordnungsamt  
Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus

Telefon: 0355 6124707

Landkreis Dahme-Spreewald  
Straßenverkehrsamt  
Fontaneplatz 10  
15711 Königs Wusterhausen

Telefon: 03375 262679

Landkreis Elbe-Elster  
Straßenverkehrsamt  
Personen-/Güterverkehr  
Riesaer Straße 17  
04924 Bad Liebenwerda

Telefon: 035341 977667

Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Straßenverkehrsamt  
Straße der Freundschaft 27  
03205 Calau

Telefon: 03541 89600

Landkreis Spree-Neiße  
Straßenverkehrsamt  
Personen- und Güterverkehr  
Heinrich-Heine-Str. 1  
03149 Forst (Lausitz)

Telefon: 03562 98613604